

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZR 622/72****BESCHLUSS****in der Entschädigungsanfrage****Klase S [REDACTED] geb. [REDACTED],****[REDACTED] [REDACTED] Street, F [REDACTED], USA,****Klägerin und Beschwerdeführerin,****- Prozessbevollmächtigter:****Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]****gegen****Land Hessen,****vertreten durch den Hessischen Sozialminister (I D 1),****62 Wiesbaden, Luisenstraße 7,****Beklagter und Beschwerdegegner**

63

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Neß, von der Mühlen, Bantel und Dr. Thum

in der Sitzung vom 6. Juli 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 14. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anwaltsfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Der Klägerin wird das Anwaltsrecht für das Beschwerdeverfahren verweigert.

S. S. S. S. S.

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Als Witwe und Alleinerbin des am 24. Mai 1968 verstorbenen Ernst Schmalhof beansprucht die Klägerin aufgrund Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b EGB-GehG nach Erfüllung der Rentenvoraussetzungen seit 1. Oktober 1971, einen Jahresbetrag der Rente als Entschädigung für die zurückliegende Zeit und eine Witwenrente seit 1. Juni 1968 (§§ 21 ff. EGB). Der Verfallte hatte im Oktober 1968 die Rente gezahlt. Die Entschädi-

Publikation kann, ob das Eingetragene nach Art. 111 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 111 Nr. 2 oder - wie das Berufungsgericht meint - ausschließlich nach Art. 111 Nr. 4 Abs. 1 Absatz 1 zu prüfen ist. In jedem Falle könnte die Klage nur Erfolg haben, wenn der Umfang der Forderungen in Art. 111 Abs. 1 Satz 1 der Höhe der Forderungen entspricht (Art. 111 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 Satz 3). Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen.

Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen.

Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen.

Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen. Der Umfang der Forderungen ist aber nicht als bloßer Umfang, sondern als Umfang der Forderungen zu verstehen.

bennen des Verfolgten habe vor seinem Tode jemals die Vergleichshöhe der Besoldungsobergrenze Anlage 1 der 3. DT-BES im gehobenen Dienst erreicht. Insbesondere das im Verfahren vor dem Landgericht angegebene gemeinsame Einkommen der Eheleute in den Jahren 1938 bis 1940 bleibt weit unter dem entsprechenden Tabellensätzen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vor auch bei einer Umrechnung zu dem früheren Kaufkraftwert 1 : 3 DM die unzureichende Lebensgrundlage nach dem 1. November 1933 im Sinne des § 75 BGG a.F. zu keinem Zeitpunkt nachhaltig wiedererlangt. Hatte der Verfolgte aber schon nach bisherigem Recht auch bei Anwendung der früheren Kaufkraftwerte Anspruch auf die Berufungsschadenrente nach §§ 81 ff BGG nach dem unverändert gebliebenen Tabellensätzen der Anlage 3 der 3. DT-BES für den gehobenen Dienst seit 1. November 1933, dann steht der Klägerin als Witwe und Alleinerbin aufgrund der Änderungen in Art. I BGG-Schluss weder erstmalig noch in weitergehendem Umfang als bisher ein Anspruch auf Rente zu.

Auch Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b BGG-Schluss kann sie nicht verlangen. Die Ablehnung des Wahlrechts in Bescheid vom 6. September 1933 beruhte nicht darauf, daß bei Feststellung des in den USA erteilten Einkommens unrichtige Kaufkraftwerte angewandt worden sind. Vielmehr hat die Entschädigungsbehörde bei Prüfung der Voraussetzungen in § 82 BGG für das Wahlrecht, statt auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Bescheidesinlasses abzustellen, die Ablehnung rechtfertig darauf gestützt, daß die nach ihrer Auffassung 1944 nachhaltig wiedererlangte Lebensgrundlage auch nur Ablehnung des Rentenwahlrechts führe.

Venn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß die von Verfolgten erklärte Rentenwahl rechtlich bedeutungslos ist, dann ist das Ergebnis das gleiche. Das Berufungsurteil entspricht den Grundsätzen des Beschlusses BGG NW 1970, 394 Nr. 33, an denen festgehalten wird. Außerdem setzt auch die Anwendung des Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BGG-Schluss voraus, daß aufgrund der Änderungen

KS

- 5 -

in Art. I EEG-Schluss oder aufgrund Angleichung nach Art. IV Nr. 1 EEG-Schluss ein Wahlrecht erstmals entsteht oder daß sich die Bente als die nicht gewählte Entschädigung erhöht hat. An beiden fehlt es hier.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird zurückgewiesen.

Bei dieser Sachlage kommt eine Bevilligung des Armenrechts nicht in Betracht.

Graf

Henkel